

KUNDMACHUNG

FRIEDHOFSORDNUNG **nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007** für den Friedhof der Stadtgemeinde Lilienfeld

Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Lilienfeld vom 08. Juli 2020 gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBL. 9480 für den Friedhof Lilienfeld.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof, bestehend aus den Grundstücken Nr. 111/2, 111/5, 111/7, 114 und .88 ist Eigentum der Stadtgemeinde Lilienfeld, hingegen verbleibt das Grundstück .80, KG. Lilienfeld, im Eigentum des Zisterzienserstiftes Lilienfeld.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahnhalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Der Gemeinde obliegen die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung im Stadtamt Lilienfeld besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.

§ 2

Grabarten, Ausmaße und Tiefen

- (1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

a) Erdgrabstellen:

1. für 1 Leiche und Urne
2. für 2 Leichen und Urnen
3. für 4 Leichen und Urnen
4. für mehr als 4 Leichen und Urnen

b) Sonstige Grabstellen:

1. Gruft für 3 Leichen und Urnen
2. Gruft für 6 Leichen und Urnen
3. Gruft für mehr als 6 Leichen und Urnen
4. Urnennischen für 2 Urnen

- (2) Die Ausmaße der Gräber richten sich nach dem Übersichts- und Lageplan im Sinne des § 3 dieser Verordnung und werden im Einzelfalle speziell festgelegt, um die notwendigen Verkehrswege zu erhalten bzw. herzustellen.
Die Grabtiefe in Erdgrabstellen beträgt für die Beerdigung von
- a) Leichen: Mindestdiefe bei Erstbelegung und geplanter weiterer Belegung 1,90 m, sonst 1,60 m
 - b) Urnen 0,60 m.

§ 3

Gräberverzeichnis; Übersichtsplan

- (1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen ein Gräberverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benutzungsberechtigten Person/en sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und ein Übersichtsplan über die Lage und die Ausmaße der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 4

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzuschauen.
- (2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benutzungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benutzungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart, das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 5

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benutzungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. dessen eingetragener Partner oder deren eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benutzungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste

sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 6

Verlängerung des Benützungsrechtes

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 7

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. dessen eingetragener Partner oder deren eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 8

Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechtes wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue

benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benutzungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Grabeinfassung, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlagen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (5) Das Anpflanzen von Bäumen und Obststräuchern auf Grabstellen ist grundsätzlich untersagt. Anpflanzungen von Ziersträuchern sind an die Bewilligung der Friedhofsverwaltung gebunden. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, hat die Gemeinde die benutzungsberechtigte Person aufzufordern, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benutzungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde. Erdmaterial zur Ausschmückung der Grabhügel darf nicht von anderen Grabhügeln oder von sonstigen Friedhofsanlagen weggenommen werden. Die Besorgung der Erde obliegt den Ausschmückern. Bei der Ausschmückung und Pflege eines Grabes anfallendes Unkraut, Erd- und Abfallmaterial ist auf die von der Friedhofsverwaltung oder über deren Auftrag auf Anordnung des Friedhofswärters auf die bestimmten Ablagerungsplätze zu lagern oder aus dem Friedhof zu entfernen. Die Instandhaltung und Ausschmückung der Ehrengräber und der Kriegsgräber werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (6) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser, etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihren beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch der benutzungsberechtigten Person auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

- (7) Die benutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die an den Grabstellen aufgestellten Grabdenkmäler und Gedenkzeichen in gutem Zustand zu erhalten und spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Benützungsrechtes oder, falls innerhalb dieses Zeitraumes eine Bestattung erfolgt, spätestens 6 Monate nach dieser, für die gärtnerische Ausgestaltung und dauernde Pflege der Grabstellen sowie für die Errichtung von Grabhügeln zu sorgen.

§ 10

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benutzungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 11

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von nahen Angehörigen zu erstatten.
An Sonn- und Feiertagen findet keine Beerdigung statt.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die Bestattung einer verrotbaren Urne ist auch in der dafür vorgesehenen Naturbestattungsanlage möglich.
- (5) Die nahen Angehörigen des/der Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin,
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.

§ 12

Einsargung

- (1) Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des oder der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann. Für das Einsargen der Leichen dürfen nur fest gefügte und abgedichtete Särge (Urnen) und in Gräften nur verlötete Metallsärge verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Landesregierung kann zur Vermeidung von Gefahren für die Umwelt mit Verordnung nach dem Stand der Technik Regelungen über Särge und Sargmaterialien treffen.

§ 13

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (2) Eine Enterdigung ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigung können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche, Urne oder Aschenkapsel anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Eine Enterdigung einer Leiche vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
 - a) Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion oder zum Zweck einer thanatopraktischen Behandlung und
 - b) Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15

Leichenkammer, Aufbahrungshalle, Leichentransport

- (1) Nach Ausstellung der Todesbescheinigung ist die Leiche in eine Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.
- (2) Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hierzu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.
- (3) Auf dem Friedhof muss zumindest eine Leichenkammer vorhanden sein, für deren Errichtung und Betrieb folgende Mindestvoraussetzungen gelten:
 - a) die Größe der Leichenkammer ist so zu wählen, dass sie erfahrungsgemäß zur Aufbahrung der in der Gemeinde Versterbenden ausreicht;
 - b) die Leichenkammer ist regelmäßig zu reinigen und mit geeigneten oberflächenaktiven Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.
- (4) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten. Sie muss hinsichtlich Größe und Ausstattung den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.
- (5) Die Aufbahrung einer Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde erfolgen. Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit beizulegen.
- (6) Die Gemeinde hat die Aufbahrung nach Abs. 5 mit Bescheid zu untersagen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen oder kein ärztliches Gutachten vorgelegt wurde.

§ 16

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur während der von der Friedhofsverwaltung am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden, das ist täglich von 06. – 21.00 Uhr.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
 - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und

Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der benutzungsberechtigten Person sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 17 Haftung

- (1) Für die auf Gräbern angebrachten Grabdenkmäler, Grabbepflanzungen und sonstige Grabausstattungen übernimmt die Stadtgemeinde Lilienfeld hinsichtlich von Diebstählen oder Beschädigungen keinerlei Haftung.
- (2) Der benutzungsberechtigten Person steht auch kein Anspruch für einen Ersatz von Schäden zu, welche durch die Benützung der Grabstelle verursacht werden.
- (3) Die benutzungsberechtigte Person haftet für Schäden, die bei Baufälligkeit eines Denkmals im Sinne des § 10 dieser Verordnung an Personen oder an benachbarten Gräbern entstehen.

§ 18 Friedhofsgebühren und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Friedhofsgebühren werden nach der vom Gemeinderat beschlossenen Friedhofsgebührenordnung auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBL. 9480, eingehoben.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und den Friedhofsbenützern sind öffentlich rechtlicher Natur. Soweit die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung nichts Näheres bestimmen, gelten das NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBL. 9480 in der jeweiligen Fassung.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Der Friedhof im Umfange der im § 1 dieser Verordnung aufgezählten Grundstücke wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 vom Zisterzienserstift Lilienfeld der Stadtgemeinde Lilienfeld übergeben.

Bis zum 31.12.1979 stand die Friedhofsordnung für die konfessionellen Friedhöfe der Diözese St. Pölten (Diözesansynode 1961) in Geltung, die mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 mit dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung für den Friedhof Lilienfeld außer Kraft getreten ist. Alle Rechte, welche an Grabstellen vor dem 1. Jänner 1980 erworben wurden und nicht erloschen sind, bleiben erhalten.

§ 20 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBL. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Hinweis:

§ 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer:

1. Die Todesfallanzeige (§ 2) unterlässt,
2. dem Veränderungsverbot (§ 3 Abs. 1) zuwiderhandelt,
3. der Auskunftspflicht (§ 5) nicht nachkommt,
4. ohne schriftliche Verfügung des oder der Verstorbenen (§ 9 Abs. 1 Z 2) oder ohne schriftliches Verlangen der nahen Angehörigen (§ 9 Abs. 1 Z 3) eine Obduktion durchführt,
5. eine Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer ohne vorherige Anzeige gemäß § 13 Abs. 2 aufbahrt,
6. entgegen Vorschriften des § 14 Abs. 1 oder einer Verordnung der Landesregierung nach § 14 Abs. 2 eine Einsargung vornimmt,
7. eine Erdbestattung außerhalb eines Friedhofes vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 15 Abs. 2),
8. entgegen § 16 eine Feuerbestattung vornimmt,
9. ohne die im § 17 Abs. 2 vorgesehene Bewilligung eine Urne oder Aschenkapsel außerhalb einer Bestattungsanlage beisetzt oder aufbewahrt,
10. entgegen § 18 die Überführung einer Leiche vornimmt,
11. ohne Bewilligung nach § 19 Abs. 1 eine Enterdigung vornimmt,
12. eine Bestattungsanlage (§ 20 Abs. 1) oder ein Krematorium (§ 20a Abs. 1) ohne Bewilligung nach § 21 betreibt oder die in solchen Bewilligungen vorgeschriebenen Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
13. der Anzeigepflicht gemäß § 21 Abs. 7 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
14. die Anzeige der beabsichtigten Bestattung von Leichen, Urnen oder Aschenkapseln an die Gemeinde unterlässt (§ 31 Abs. 1) oder
15. die Anzeige der beabsichtigten Errichtung eines Grabdenkmales an die Gemeinde unterlässt (§ 32 Abs. 1)

(2) Verwaltungsübertretungen

1. nach Abs. 1 Z 1 bis 11 und Z 13 bis 15 sind mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro,
2. nach Abs. 1 Z 12 sind mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen.

Angeschlagen am: 13.07.2020
Abgenommen am: 28.07.2020



Der Bürgermeister:

Wolfgang Labenbacher